



11. Dezember 1997

Gemeinderat
9533 Kirchberg

VII 73 Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Berg, Gähwil

Der Erlass enthält Vorschriften über die Gestaltung und spart durch die Festlegung von Bau-
linien Flächen für die Erschliessung aus.

Im Vorprüfungsverfahren wurden seitens der betroffenen kantonalen Amtsstellen einige Ein-
wände erhoben. Diese blieben unberücksichtigt. Die Einwände betrafen indes lediglich Plan-
hinweise (öffentliche Strassen, Wege); die materielle Erledigung bleibt dem Strassenplanver-
fahren vorbehalten. Andererseits liegt das Bachöffnungsprojekt für das Grundstück Nr. 7 zwi-
schenzeitlich vor. Unter diesen Umständen kann der Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Er-
mächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn
Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:

sig. Dr. P. Flaad

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt (3)

Rechtsabteilung

Tiefbauamt, Rechtsdienst